

7815-L

**Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms
(DorfR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten
und Tourismus**

vom 4. Dezember 2023, Az. E2-7516-1/822

(BayMBI. 2024 Nr. 25)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus über die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) vom 4. Dezember 2023 (BayMBI. 2024 Nr. 25), die durch Bekanntmachung vom 2. September 2025 (BayMBI. Nr. 389) geändert worden ist

¹Auf Grund von Art. 25 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (Staatsministerium) nachstehende Richtlinien. ²Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und der Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu – Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung. ³Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen als freiwillige Leistungen ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ⁴Beim Einsatz von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist der Rahmenplan der GAK zu beachten.